

Revital Ludewig

Distanz oder Nähe – Wie soll man als Richterin oder Richter im Prozess auftreten?

Auf den ersten Blick liesse sich annehmen, dass die Begriffe «Distanz» und «Nähe» sich in der Tätigkeit von Richtern und Richterinnen gegenseitig ausschliessen: Ein autoritäres, distanzierteres Auftreten des Richters steht in einem deutlichen und unüberbrückbaren Widerspruch zu einem empathischen Auftreten eines Richters. Doch ist dies wirklich so? Oder lassen sie sich miteinander vereinbaren? Und wenn ja, was ist die richtige Balance? Dies sind Fragen, die Richter täglich beschäftigen und auf die sie Antworten suchen. Der vorliegende Artikel, der auf einem Vortrag anlässlich des Tages der Richterinnen und Richter 2011 basiert, geht auf diese Fragen näher ein. Er verdeutlicht, dass die Regulation von Distanz und Nähe zu den Grundkompetenzen von Richtern gehört und Einfluss auf die Urteilsakzeptanz und die Zufriedenheit der Parteien mit der Justiz hat.

Zitiervorschlag: Revital Ludewig, Distanz oder Nähe – Wie soll man als Richterin oder Richter im Prozess auftreten?, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/1

[Rz 1] In den letzten 40 Jahren hat sich das Bild von vielen akademischen Berufen in der Öffentlichkeit verändert. So gilt der Mediziner kaum mehr als «Halbgott in Weiss», der sich sowohl gegenüber Patienten als auch Angestellten unnahbar gibt. Dasselbe gilt auch für den Richterberuf. Während die erhöhte Position des Richters¹ vor wenigen Jahren nicht nur akzeptiert, sondern gar erwünscht war, wird heute neben einer guten Ausbildung und Erfahrung im Beruf, auch Offenheit und Einfühlungsvermögen gegenüber den Parteien verlangt. Die Erwartungen der Öffentlichkeit decken sich dabei mit jenen der Richter selbst.²

[Rz 2] Fragt man Richter nach den Attributen, die einen «guten Richter» ausmachen, bekommt man Antworten, die sich neben dem Besitz eines gesunden Menschenverstands in **drei Kompetenzen** unterteilen lassen. So ist das «juristische Wissen» der **Sachkompetenz** zuzuordnen. Diese wird durch intensives Rechtsstudium und Kenntnis der rechtlichen Grundlage erreicht. Die häufig genannten Begriffe «Effizienz» und «Belastbarkeit» sind Teil der **Selbstkompetenz**. «Empathie», «Distanz», «Unvoreingenommenheit» und «Autorität» werden zu den **sozialen Kompetenzen** gezählt. Sieht man sich die Beispiele für Sozialkompetenz an, zeigt sich, dass das «Ideal» der Richterinnen und Richter dazu fähig sein sollte, gleichzeitig Nähe zu suchen und Distanz zu wahren. Grundlage für eine gute Balance zwischen Distanz und Nähe ist also die Kompetenzsteigerung in dieser dritten Kategorie.

Experten für zwischenmenschliche Beziehungen

[Rz 3] Grund für die offensichtliche Wichtigkeit der Themen Distanz und Nähe sind die alltäglichen Herausforderungen im Richterberuf. Parteien, die sich zum Gang vor Gericht entschlossen haben, geben dabei die Verantwortung der Entscheidungsfindung an das Rechtssystem ab. Sie delegieren einen persönlichen Konflikt an Dritte und erwarten von diesen ein faires und wohlüberlegtes Urteil. Dies bedeutet, dass Richter täglich mit zwischenmenschlichen Konflikten konfrontiert sind und rechtliche Lösungen dafür suchen und finden müssen. Die Tatsache, dass die Behandlung von solchen zwischenmenschlichen Begegnungen in der juristischen Ausbildung nur nebensächlich und somit unzureichend ist, erschwert den richtigen Umgang mit Distanz und Nähe zusätzlich.³

[Rz 4] Da der Richter aber, aufgrund seines Aufgabenbereichs, ein Experte für zwischenmenschliche Beziehungen sein sollte, muss er genau abwägen können, wann Distanz und wann Nähe von Nöten ist. Zuweilen muss er diese

Balance zwischen Distanz und Nähe sogar in einer einzigen Verhandlung, mit denselben Parteien, mehrere Male vollführen, damit er sich selbst und den Parteien gerecht werden kann.

Nähe fördert Akzeptanz des Urteils

[Rz 5] Da vom Richter Unabhängigkeit erwartet wird, ist es sinnvoll, auf die Frage einzugehen, weshalb Nähe überhaupt ein solch zentrales Thema sein sollte.

[Rz 6] Hier bietet sich eine kurze Erklärung mittels eines rechtspsychologischen Experiments an.⁴ Den Versuchspersonen wurden vier Filme gezeigt, in welchen Gespräche zwischen einem Anwalt und seinem Klienten nachgestellt wurden. Die Fähigkeiten des Anwalts was Fach- und Sozialkompetenz anbelangt, veränderten sich dabei von Film zu Film. Die Versuchspersonen sollten danach angeben, welcher Anwalt sie am meisten zufriedenstellen konnte. Wie erwartet, zeigte die Untersuchung deutlich, dass der Anwalt mit hoher Sozial- und Fachkompetenz die besten Noten erhielt, während derjenige, bei dem auf beiden Seiten ein Mangelzustand herrschte, am schlechtesten abschnitt. Die anderen beiden Filme zeigten einen Anwalt mit niedriger Fach- aber hoher Sozialkompetenz und einen Anwalt, der fachlich korrekt handelte, dessen Umgangsformen aber zu wünschen übrig liessen. Es zeigte sich, dass der Sozialkompetente, der seinen Klienten z.B. empathisch begrüßte und aktiv zuhörte, seinem fachkompetenten Kollegen vorgezogen wurde.

[Rz 7] Dieses Verhalten kann direkt auf Richter übertragen werden und lässt sich damit erklären, dass Laien zwar die Umgangsformen und kommunikativen Fähigkeiten eines Richters, aber nicht dessen juristisches Wissen beurteilen können. Sie fühlen sich eher verstanden und wertgeschätzt, wenn sich ein Richter ernsthaft mit ihnen auseinandersetzt und sie fair behandelt.

[Rz 8] Ein solches Vorgehen ist auch dem Richter dienlich, da sein Urteil eher akzeptiert wird, egal ob es für eine Partei positiv oder negativ ausfällt, wenn zuvor eine gewisse Nähe hergestellt wurde. Das heisst, dass die *Verfahrensgerechtigkeit* einem positiven Urteil vorgezogen wird. Dies vor allem dann, wenn die pädagogischen Fähigkeiten eines Richters dazu beitragen, dass das Urteil und seine Begründung vom Laien verstanden werden. Dies kann erneut durch ein Experiment veranschaulicht werden⁵. Den Versuchspersonen wurde eine Situation geschildert, bei der sie einen Strafzettel erhalten haben, weil vor einem Halteschild nicht gestoppt wurde. Da die Sicht auf dieses durch Äste erschwert war, finden sie die Strafe ungerecht und wollen vor Gericht dagegen vorgehen. Sie bereiten sich sorgfältig vor, machen Fotoaufnahmen des besagten Schildes, erstellen Diagramme und

¹ Aus Gründen der Einfachheit für die Leserin und den Leser wurde für den Beitrag die männliche Schreibweise gewählt.

² Gern möchte ich dem Diplompsychologen Christian Wetzel und Rebecca Wullschlegler für die Durchsicht des Beitrages herzlich danken.

³ Ludewig, R., *Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: Der Mensch hinter dem Richter*, in: Heer, M. (Hrsg.): *Der Richter und sein Bild. Wie sehen wir uns – wie werden wir gesehen?* Bern: Stämpfli-Verlag, 2008, 25-46.

⁴ Feldman, S., Wilson, K., *The Value of Interpersonal Skills in Lawyering*, Law and Human Behavior, Vol. 5, 4, 1981, 311-324.

⁵ Aronson, A., et al., *Sozialpsychologie*, Pearson Studium, München, 4. aktualisierte Aufl., 2004, 611f.

üben ihre Aussage stundenlang vor Freunden. Nach dieser Schilderung sollten die Versuchspersonen entscheiden, welches der folgenden Urteile sie bevorzugen würden:

1. Die Busse wird ohne Anhörung fallen gelassen, da der Beamte, der den Strafzettel ausgestellt hat, nicht vor Gericht erscheinen konnte.
2. Der Richter hört genau zu, stellt Fragen und macht Komplimente zu den Fotos und Diagrammen. Er entscheidet sich nach genauem Prüfen der Fakten aber gegen den Kläger und begründet dies damit, dass das Schild zwar bedeckt aber trotzdem sichtbar sei.

[Rz 9] Man könnte nun annehmen, dass das erste, positive Ergebnis mehr Anklang findet. Doch tatsächlich wählten die meisten Versuchspersonen die zweite Variante. Den Menschen ist es also oft wichtiger, ein Gefühl der Verfahrensgerechtigkeit zu haben als ein positives Ergebnis zu erzielen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass Menschen, die das Gesetz als gerecht empfinden, diesem auch eher Folge leisten⁶.

Distanz als notwendiger Selbstschutz des Richters

[Rz 10] Doch die Autorität und mit ihr auch die Distanz sind für die richterliche Tätigkeit unverzichtbar. Eine gewisse Autorität ist schon deshalb nicht unwesentlich, weil der Richter am Ende des Prozesses ein Urteil zu fällen hat. Er muss Verhandlungen souverän führen und das Steuer in der Hand halten können, um allenfalls respektloses Verhalten von Parteien zu unterbinden. Die Tatsache, dass die Parteien sich dazu entschieden haben, ihren Konflikt an das Rechtssystem zu delegieren, lässt vermuten, dass sie nicht in der Lage waren, sich zu einigen. Daher kann und soll der Entscheid von «oben» getroffen werden, was Distanz verlangt.

[Rz 11] Schliesslich dient die Wahrung von Distanz dem Richter auch als Selbstschutz. Er darf von sich selbst nicht erwarten, dass er die Parteien «retten» kann und soll sich lediglich auf seine Aufgabe, das Urteilstellen, konzentrieren können.

Allparteilichkeit widerspricht nicht der Neutralität

[Rz 12] Die Befürchtung, dass sich der Richter durch Nähe auf die Seite einer Partei stellt, also parteiisch wird, ist verständlich, bleibt aber unbegründet. Empathie, ein einfühlen- des Verhalten um die Gefühle und Erlebnisse des Gegen- übers präzise erkennen und nachvollziehen zu können⁷, schliesst Unabhängigkeit nicht aus. Im Gegenteil ist sie nicht gleichbedeutend mit einer Zustimmung, sondern dient dem gegenseitigen Verständnis zwischen dem Richter und den Parteien. Ein Richter der sich gegenüber beiden Parteien in

dieser Weise verhält, wird als «Allparteilich» bezeichnet, was der geforderten Neutralität nicht widerspricht.

Das richtige Verhältnis zwischen Distanz und Nähe

[Rz 13] Zu Recht sind also sowohl Distanz als auch Nähe wichtige Bestandteile einer Beziehung zwischen dem Richter und den Parteien vor Gericht. Ein Patentrezept für das Einhalten der richtigen Balance zwischen Distanz und Nähe existiert aber nicht. Verschiedene interne und externe Faktoren stellen eine hohe Komplexität her, welche eine einheitliche Behandlung der Frage nach Distanz und Nähe verunmöglicht.

[Rz 14] Einerseits unterscheiden sich die Sachverhalte von Fall zu Fall. Selbst in Fällen, die sich aus rechtlicher Sicht ähneln, kann sich die Intensität des Konflikts zwischen den Parteien stark unterscheiden. Andererseits haben sowohl Richter als auch Parteien ein unterschiedlich starkes Bedürfnis nach Nähe. Manche Parteien bringen sich so emotional ein, dass eine deutlich signalisierte Distanz nötig sein kann. Andere Parteien wollen eher auf Distanz bleiben, was vom Richter genauso erkannt und akzeptiert werden muss.

[Rz 15] Zusätzlich kann nicht in jeder richterlichen Instanz gleichviel Nähe hergestellt werden. Der Kontakt zu den Parteien nimmt von der ersten bis zur dritten Instanz stetig ab. Hinzu kommen Einflüsse von aussen, die Richter dazu beeinflussen eher auf Distanz zu gehen oder Nähe zu suchen. Dies kann etwa die Anwesenheit von Medien im Gerichtssaal oder die Einstellung von Kollegen im Richterergremium sein.

[Rz 16] Trotzdem lassen sich einige zentrale Möglichkeiten aufzählen, die den richterlichen Umgang mit Distanz und Nähe optimieren können. Von grosser Bedeutung könnte die Ausbildung von Richtern durch vertieftes Wissen über Kommunikation und Gesprächsführung oder psychologisches Wissen über Konflikte und deren Bewältigung sein. Praxisnahe Übungseinheiten, etwa mittels Video-Analyse, geben schon während der juristischen Ausbildung die Möglichkeit, die Sozialkompetenz zu optimieren und Coachings und Supervisionen ermöglichen produktive Rückmeldungen von aussen. Eine einfache Möglichkeit, um Nähe und Distanz im direkten Umgang mit Parteien zu signalisieren, ist beispielsweise auch die Körpersprache. Durch Blickkontakt wird etwa Verständnis und Nähe ausgedrückt, während wegschauen und ein Blick auf die Uhr als distanzierteres Verhalten verstanden werden.

[Rz 17] Jeder Richter muss sich zusätzlich über seine ganz persönliche Einstellung zur Frage nach Distanz und Nähe in der Tätigkeit als Richter bewusst sein. Er muss sich selbst bzw. den Menschen hinter dem Richter, erkennen, um seine soziale Kompetenz und damit seine Stärken fördern zu können. Nur eine gute Balance zwischen Distanz und Nähe erlaubt eine grösstmögliche Fairness und Unabhängigkeit in der Urteilsfindung.

⁶ Tyler, T.R., *Why people obey the law*, New Haven, Yale University Press, 1990.

⁷ Rogers, C.R., *Die nicht-direktive Beratung*. Frankfurt/M. Fischer. 1985